

Satzung der Chorvereinigung Hochdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen Chorvereinigung Hochdorf mit dem Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in Freiburg-Hochdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Chorproben, durch Veranstaltung von Konzerten sowie anderen musikalischen Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) singenden (aktiven),
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist zu begründen. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Berufung einlegen. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche

Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Chorgesang und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht das Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Wenn der Beitrag nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde, kann die Mitgliedschaft vom Vorstand zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied (aktiv, passiv) ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der

Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenso eine etwaige Sonderumlage aus besonderem Anlass.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Laufe eines Jahres, möglichst im I. Quartal, statt zu finden, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes sowie der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Nachrichten- und Mitteilungsblatt des Stadtteils Freiburg-Hochdorf einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Veröffentlichung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Im Falle der Neuwahl übernimmt der neu Gewählte die Versammlungsleitung ab Beendigung der Wahl. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss, bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern oder einer einzelnen Person übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein bei der Abstimmung anwesendes Mitglied beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters;
- l) Beschluss über eine Umlage aus besonderem Anlass (s.o. § 5).

6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus mindestens **3 und höchstens sechs** aktiven Mitgliedern und zwei passiven Mitgliedern des Vereins.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen

Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl eines in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitgliedes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Annahme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1., bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Diese Zustimmung kann auch per Email oder Telefax erfolgen.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder per Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 10 Die Chorleitung

Der/die musikalische Leiter/Leiterin des Chores wird von den aktiven Mitgliedern gewählt. Die Verpflichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages durch die Vorstandschaft, der auch mit dem/der Chorleiter/Chorleiterin die zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der oder die Chorleiter/Chorleiterin ist für die musikalische Arbeit in der Chorvereinigung Hochdorf e. V. Verantwortlich.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies auch in dem Fall, dass der Verein aus anderen Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach der Liquidation verbliebene Vereinsvermögen der Chorvereinigung Hochdorf e. V. zu gleichen Teilen an alle anderen zu diesem Zeitpunkt bestehenden gemeinnützigen Musik treibenden Vereine im Ortsteil Hochdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung der Chorvereinigung Hochdorf e. V. am 26. Januar 2007 beschlossen.

Sie tritt nach Genehmigung des Amtsgerichtes Freiburg und Eintrag in das Registergericht am 25. Juni 2007 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 10. Januar 1971 außer Kraft gesetzt.